

Sicherheit durch gut ausgebildetes Personal in der Röntgendiagnostik.

Schwerpunktprogramm

„Überprüfung der Strahlenschutzfachkunde II“.

Im Jahr 2012 hat die nordrhein-westfälische Arbeitsschutzverwaltung im ersten Schwerpunktprogramm „Überprüfung der Strahlenschutzfachkunde und der Ausgabe des Röntgenpasses“ die Patientensicherheit bei Röntgenuntersuchungen mit Computertomographen in den Fokus genommen. Die dabei festgestellten Mängel und die Möglichkeiten, die in den Betrieben vorhandenen fachlichen Kompetenzen sowie modernste Techniken zur Verbesserung des Schutzes der Patienten einzusetzen, gaben den Ausschlag, dass in den Jahren 2013 und 2014 nicht nur Nachhaltigkeitskontrollen sondern flächendeckend die Überprüfung aller in NRW im Notfall- und Bereitschaftsdienst betriebener Computertomographen erfolgte.

Erfreulich – deutlich weniger Mängel

In der zweiten Phase des Schwerpunktprogramms wurde der Betrieb von 155 Computertomographen kontrolliert (2012: 199). Dabei lag auch hier der Schwerpunkt auf Kontrollen, die nachts und am Wochenende erfolgten, also auch wieder zu eher untypischen Zeiten. Vor Ort war zu erkennen, dass sich die Ergebnisse aus der ersten Überprüfungsphase im Jahr 2012 in den Einrichtungen herumgesprochen haben und hieraus bestimmte Lehren gezogen worden sind. Zwar wurden auch bei diesen Überprüfungen Mängel festgestellt, jedoch sind es im Verhältnis ca. ein Drittel weniger Mängel als 2012.

- So verfügten inzwischen 81 % der Ärztinnen und Ärzte, die die Entscheidung trafen, ob überhaupt Röntgenstrahlung angewendet werden muss, über die für die vorgesehene Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz. Im Jahr 2012 erfüllten nur 69 % der Medizinerinnen bzw. Mediziner diese Mindestanforderungen. Für die Patientinnen und Patienten bedeutet die Zunahme an fachkundigem ärztlichem Personal im Entscheidungs- oder Rechtfertigungsprozess eine zusätzliche Sicherheit, dass mit großer Fachkompetenz über den Einsatz der geeigneten Diagnostikmethode entschieden wird und auch eine Nutzen-Risikoabwägung zu ihrem Wohle durchgeführt werden kann.
- Auch in dem Bereich der Teleradiologie, d. h. wenn die Entscheidung über die Durchführung einer Röntgenuntersuchung und die Befundung nicht am tatsächlichen Untersuchungsort des Patienten erfolgen, haben sich die Verhältnisse verbessert. 71 % der Ärztinnen und Ärzte, die am Untersuchungsort die notwendigen Patienteninformationen für den sogenannten Teleradiologen zusammenfassen und kommunizieren mussten, verfügten über die dafür erforderlichen speziellen Kenntnisse im Strahlenschutz. 2012 hatten nur 60 % der so tätigen Ärztinnen und Ärzte diese für die präzise Unterrichtung des Teleradiologen notwendigen Kenntnisse.



- Nicht verändert hat sich der Prozentsatz der Computertomographen, die im Rahmen einer Teleradiologie betrieben wurden, ohne dass es hierfür eine entsprechende Zulassung/Genehmigung gab. Wie schon 2012 wurde in 25 % der überprüften Einrichtungen ohne Genehmigungen Teleradiologie durchgeführt. Dies ist besonders bedenklich, da in diesen Fällen weder die fachliche Qualifikation der Teleradiologen, noch die der Ärztinnen und Ärzte am Untersuchungsort oder die technische Qualität der Bildübertragungs- und Befundungseinrichtungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden konnten.
- Dagegen war bei den festgestellten Mängeln innerhalb der Dokumentation oder Ausgabe der Röntgenpässe ein deutlicher Rückgang zu erkennen. Hatten 2012 noch 39 % aller Dokumentationen Mängel, waren es aktuell nur noch 28 % und auch Röntgenpässe wurden viel häufiger (in 88 % der überprüften Einrichtungen) aktiv angeboten als 2012 (71 %).
- Weiterhin erfreulich zeigte sich die Situation bei den Personen, die Röntgenuntersuchungen mit dem Computertomographen technisch durchführen. Hier wurden mit 11 % noch einmal weniger Mängel festgestellt als 2012 (13 %).

Positive Erkenntnis aus dem zweigeteilten Schwerpunktprogramm ist die Tatsache, dass beide Programmteile insgesamt erfolgreich waren

Durch die Verbesserung der Qualifikation des beteiligten Personals konnten sie dazu beitragen, unnötige Röntgenuntersuchungen zu vermeiden bzw. notwendige Untersuchungen zielgenauer durchzuführen. Auch die parallel durchgeführten Nachhaltigkeitskontrollen haben gezeigt, dass die Verantwortlichen in den betroffenen Einrichtungen sich des Themas angenommen und geeignete Maßnahmen zur Abstellung der Mängel eingeleitet haben. Insbesondere wurden Strahlenschutzorganisationen verbessert, vorschrittengerechte Teleradiologien eingerichtet, die notwendigen Fachkunden und Kenntnisse erworben und nachgewiesen und Röntgenpässe aktiv angeboten. Aber nicht nur bei den Nachhaltigkeitskontrollen, sondern auch bei den Computertomographen, die 2014 erstmalig überprüft wurden, war dieser Trend erkennbar. Gegenüber dem Schwerpunktprogrammteil von 2012 sank die Mängelquote um fast 1/3. Dies ist ein Erfolg, der im Wesentlichen der kompetenten Kontrolltätigkeit der Bezirksregierungen und der Öffentlichkeitsarbeit nach Abschluss des ersten Teils des Schwerpunktprogramms zuzuschreiben ist.

Darüber hinaus wird sicherlich auch die Kommunikation innerhalb der „Branche“ mit dazu beigetragen haben, dass bei den Verantwortlichen die Motivation zur Mängelvermeidung gestiegen und damit die Mängelquote zurückgegangen ist. So hat die nordrhein-westfälische Arbeitsschutzverwaltung einen nachhaltigen Beitrag zum Schutz der Gesundheit von Patientinnen und Patienten und Beschäftigten geleistet. Wichtig für die Zukunft ist, dass die Präsenz der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörden mindestens durch stichprobenartige Nachkontrollen aufrechterhalten wird.

Walter Huhn

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211

info@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Redaktion

Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA.nrw)
Ulenbergstraße 127–131
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 3101-1133

info@lia.nrw.de
www.lia.nrw.de

Gestaltung

designlevel 2

Bildnachweis

Alle Bilder: Fotolia.com
Titel: ©VRD
Seite 4, 6: ©sergign
Seite 5, 28: ©Fiedels
Seite 5, 34: ©MH
Seite 7, 8, 9: ©Coloures-pic
Seite 12: ©nikbu
Seite 15: ©Tyler Olson
Seite 19: ©vege
Seite 21, 22, 23: ©kyrien
Seite 25, 26, 27: ©Andrey Armyagov
Seite 32: ©ruewi
Seite 42: ©Halfpoint
Seite 45: ©Alliance

Hausdruck

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, September 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.